

# Datenschutz

*mit Roche Diagnostics (Schweiz) AG*



# Roche Diagnostics (Schweiz) AG erklärt die Einhaltung der Prinzipien des Datenschutzes beim Umgang mit personenbezogenen Daten

*Unter Beachtung der Europäischen Richtlinie 95/46/EG (Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr), und dem Schweizer Datenschutzgesetz.*

## Teleservice

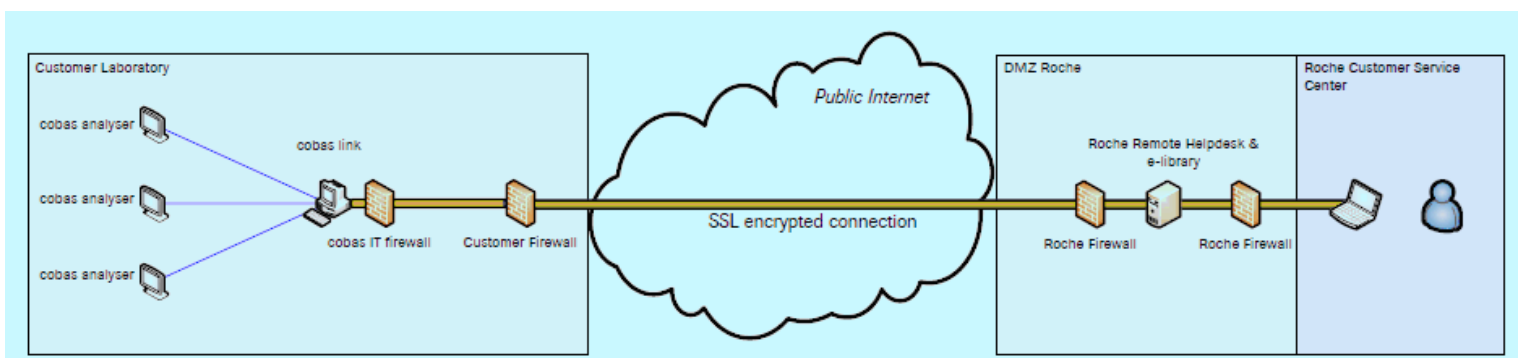
Roche führt Teleservice-Aktivitäten im Rahmen der mit den Kunden abgeschlossenen Verträge durch. Roche empfiehlt, durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung Befund und/ oder Informationen in der Weise zu trennen, dass kein Personenbezug erkennbar ist oder hergestellt werden kann. Dessen ungeachtet, trifft Roche technische und organisatorische Massnahmen, die denen des Art. 8 der Verordnung über den Datenschutz entsprechen.

## IT-Sicherheitsstandards

Die IT-Sicherheitsstandards bei Roche beinhalten eine Reihe von grundlegenden Bestimmungen zur Sicherstellung der Mindestanforderungen an Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten für alle Computer und Netzwerksysteme des Konzerns. Sie bilden ebenfalls die Basis für die Bewertung von IT-Sicherheitsvorsorgemassnahmen durch interne und externe Auditoren. Die Verantwortung für die Systeme liegt bei den System- und Anwendungseigentümern, wobei jeder Mitarbeiter persönlich dafür verantwortlich ist, die Systeme, Anwendungen und Daten, zu denen er Zugang hat, auf angemessene Weise zu schützen.

Die höchste Priorität hat die Verhinderung der folgenden Ereignisse:

- Unbefugte oder zufällige Vernichtung
- Verlust
- Technische Fehler
- Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung
- Unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitung



# Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes

Die hier aufgeführten Punkte sind als beispielhaft anzusehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Zutritts- Zugangs- & Zugriffskontrolle

Verweigerung des Zutritts zu Datenverarbeitungsanlagen für Unbefugte beim Kunden als auch bei Roche.

- Zutrittsregelung für betriebsfremde Personen und Protokollierung
- Verhinderung der Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen durch Unbefugte
- Identifikation der Zugangsberechtigten
- Absicherung der Übertragungsleitungen
- Abschottung gegen missbräuchliche Zugriffe von aussen (Firewall)
- Gewährleistung, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder entfernt werden können
- Differenzierte Berechtigungsvergabe nach den Prinzipien „need to know“ und „need to work“
- Protokollierung

## Eingabekontrolle

Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert und entfernt worden sind.

- Autorisierung der Berechtigten
- Protokollierung

## Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben werden.

# Geheimhaltungsverpflichtung

Alle Roche-Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses

- über ihre Arbeiten und deren Ergebnisse
- über die bei der Firma gewonnenen Einblicke und Erfahrungen
- über alle sonstigen ihnen dienstlich anvertrauten oder irgendwie zu ihrer Kenntnis gelangten Angelegenheiten gegenüber aussenstehenden Dritten Stillschweigen zu bewahren.

## Deshalb sind folgende Grundregeln für uns von Bedeutung

- Aufbau der Fernwartungsverbindung und Zugriff auf Ihr Analysengerät erfolgt nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung.
- Fernwartungsarbeiten erfolgen erst nach Anmeldung unseres Fernwartungspersonals mit Benutzerkennung und Passwort.
- Sie räumen uns nur die für die Durchführung der Fernwartungsarbeiten tatsächlich benötigten Zugriffsrechte ein.
- Sie stellen sicher, dass Roche nur insoweit auf gespeicherte Daten zugreifen kann, als dies zur Durchführung der Wartung nötig ist.
- Roche macht nur im notwendigen Umfang der Fernwartungsarbeiten von den eingeräumten Zugriffsrechten Gebrauch.

## Weitergabe-Kontrolle/Transportkontrolle

Gewährleistung, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung, dem Transport oder der Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden.

- Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung
- Festlegung der Übermittlungswege und der Datenempfänger
- Einsatz kryptographischer Verfahren

## Auftragskontrolle

Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, können nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.

- Eindeutige vertragliche Vereinbarungen
- Festlegung organisatorischer und technischer Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes

## Verfügbarkeitskontrolle

Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Verlust geschützt sind.

- Beachtung von Backup- und Recovery-Regelungen
- Notfallhandbuch

Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unabhängig von Zeitpunkt, Grund und Art dieser Beendigung ohne zeitliche Beschränkung unverändert fort.

- Sie können die Fernwartungsarbeiten von Ihrem Gerätemonitor aus verfolgen und jederzeit abbrechen.
- Soweit es in Einzelfällen notwendig wird, Filetransfers oder Downloads für Zwecke der Fehlerbehebung und Fehleranalyse durchzuführen, geschieht dies nur mit Ihrer Erlaubnis.  
Alle Daten, die in diesem Zusammenhang bei Roche anfallen, werden nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich gelöscht.

Roche arbeitet nach den Weisungen der Kunden und informiert auf Wunsch gerne über weitere datenschutzrechtliche, sicherheitstechnische und ablauforganisatorische Aspekte im Rahmen des jeweiligen Auftrages.

Herausgeber:  
Roche Diagnostics (Schweiz) AG  
6343 Rotkreuz, Schweiz

© 2012

Alle erwähnten Markennamen  
sind rechtlich geschützt